



Sitzungsbuch der Gemeinde Unterhaching

Sitzungsniederschrift

Körperschaft, Gremium: Gemeinde Unterhaching
Haupt- und Finanzausschuss

06. Sitzung am: 17.06.2021
Sitzungsort: Jahnstraße 1, Unterhaching
Sitzungsraum: KUBIZ (großer Saal)
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:30 Uhr

Öffentlicher Teil der Sitzung
Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus dem beigefügten Protokoll.

I. Tagesordnung

siehe beiliegende Tagesordnung!

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

überhaupt:	15	anwesend:	14	entschuldigt:	1
ordnungsgemäß geladen:	14	stimmberechtigt:	14	unentschuldigt:	0

Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gremiums:
siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis!

Das Gremium ist **beschlussfähig**, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.06.2021 mittels Amtsboten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Panzer erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO)

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.06.2021 ortsüblich durch gemeindliche Anschlagstafeln bekannt gemacht.

IV. Feststellungen über den Verlauf der Sitzung

Zeitweilige Abwesenheit und **Besonderheiten zu einzelnen Beschlüssen** (z. B. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO): siehe Protokoll!

Weitere Bemerkungen: Keine

Vorsitzender : _____
Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Schriftführer : _____
Dylan Kurras

Gemeinderäte SPD : _____

CSU : _____

FWU : _____

GRÜNE : _____

FDP : _____

NEO : _____

Abdruck **an Fraktionen** gegeben am _____

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom _____



Gemeinde Unterhaching

Zentraler Sitzungsdienst

Teilnehmerverzeichnis

Körperschaft Gremium	Gemeinde Unterhaching Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung am Sitzungsort Sitzungsraum Sitzungsbeginn Sitzungsende	Donnerstag, 17.06.2021 Jahnstraße 1, Unterhaching KUBIZ (großer Saal) 18:00 Uhr 19:30 Uhr

Stimmberechtigte

Wolfgang Panzer	Vorsitzender anwesend
Inci Ahmad	HFA-Mitglied anwesend
Michael Durach wurde vertreten durch Rausch, Korbinian	HFA-Mitglied vertreten
Korbinian Rausch in Vertretung von Durach, Michael	HFA-Mitglied anwesend
Renate Fichtinger	HFA-Mitglied anwesend
Dr. Christine Helming	HFA-Mitglied anwesend
Dr. Alfons Hofstetter	HFA-Mitglied anwesend
Peter Hupfauer	HFA-Mitglied anwesend
Claudia Köhler	HFA-Mitglied anwesend
Armin Konetschny	HFA-Mitglied anwesend
Richard Raiser	HFA-Mitglied anwesend
Sabine Schmierl	HFA-Mitglied anwesend
Claudia Töpfer	HFA-Mitglied anwesend
Peter Wöstenbrink	HFA-Mitglied anwesend
Johanna Zapf	HFA-Mitglied anwesend
Stefan Zöllinger	HFA-Mitglied entschuldigt



Gemeinde Unterhaching

Zentraler Sitzungsdienst

TAGESORDNUNG

Körperschaft Gremium	Gemeinde Unterhaching Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung am Sitzungsort Sitzungsraum Sitzungsbeginn Sitzungsende	Donnerstag, 17.06.2021 Jahnstraße 1, Unterhaching KUBIZ (großer Saal) 18:00 Uhr 19:30 Uhr

öffentlich vorberatend

- 01 Abfallentsorgung; Ausschreibung Leistung Sammlung und Transport Restmüll und Bioabfall
- 02 Ortsrecht, Änderung der Geschäftsordnung;
Ergänzung aufgrund der Gesetzesänderung durch den bayerischen Gesetzgeber sowie Antrag der Fraktion CSU;
Schaffung der technischen Voraussetzungen für Gremiensitzungen in digitaler Form ("Hybridsitzungen")

TOP 1 Referat 3: Ortsentwicklung Leonie Pilar	Nummer	21/0124
	Datum	08.06.2021
	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	1763_Hausmüll_R M_Vertrag_Trans

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss	15.06.2021	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	23.06.2021	öffentlich beschließend

Abfallentsorgung; Ausschreibung Leistung Sammlung und Transport Restmüll und Bioabfall

Sach- und Rechtslage:

Zum Jahresende läuft der Vertrag der Gemeinde zur Sammlung und Transport von Rest- und Biomüll mit der Firma Schallmoser Entsorgung GmbH & Co. KG aus. Eine Vertragsverlängerung ist durch den aktuellen Wortlaut im Vertrag gesetzlich nicht möglich, weswegen die Leistung EU-weit ausgeschrieben werden muss:

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (z.B. Ausarbeitung Leistungsverzeichnis), der Veröffentlichung der Ausschreibung, Prüfung der Angebote und dem Vergabevorschlag wurde das Büro AUC Abfallentsorgung Umweltmanagement Consulting in Neusäß beauftragt.

Der neue Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren und wird mit Wirkung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens acht Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann aber längstens bis zum 31.12.2029 verlängert werden.

Der Vertrag umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Sammlung des Rest- und Bioabfalls
- Transport zu Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen
- Gestellung der Bioabfall-Behältnisse
- Vorgaben wie Leistung durchgeführt werden soll: z.B.
 - o Fahrzeugausstattung inkl. Abbiegeassistentz,
 - o Erreichbarkeit,
 - o Verhalten bei Störungsfälle,
 - o Qualifikation der Mitarbeiter,
 - o Leerungsrhythmus: Biomüll wöchentlich, Restmüll 1.100 L wöchentlich und 14-tägig, restliche Restmülltonnen 14-tägig
 - o Regelung für Sonderleerungen

Im Vergleich zum vorherigen Vertrag hat die Gemeindeverwaltung in den Ausschreibungsunterlagen einige Neuerungen aufgenommen. Diese sollen die aktuell gute Qualität erhalten und auch zur Verbesserung des laufenden Betriebs, der Optimierung des Informationsflusses zwischen Gemeinde, Entsorger und Bürger*innen sowie einer nachhaltigen Gestaltung der Sammlung dienen.

So dürfen beispielsweise nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die den Umweltstandard EURO 6 erfüllen und mit Naturgas CNG (Compressed Natural Gas) - ausschließlich Biomethan aus regenerativer und klimafreundlicher Erzeugung - angetrieben werden. Säcke für Windeln und Restmüll, die ebenfalls durch die Gemeinde geleert werden, müssen zu 100-Prozent aus recycelbarem Material sein und der Qualitätsnorm „Blauer Engel“ entsprechen. Des Weiteren muss der Vertragspartner im Gemeindegebiet den Kauf von Restmülltonnen, den Sondermüllsäcken sowie den Banderolen für Sonderleerungen ermöglichen und gebrauchte Restmüllbehälter der Bürger zurücknehmen und diese interessierten Bürger*innen zum Kauf anbieten. Für eine bessere Kommunikation ist unter anderem im Vertrag festgehalten, dass Bewohner*innen über einen Hinweiszettel informiert werden, dass und warum ihre Tonne nicht geleert wurde. Bei Versäumnissen des Entsorgungsunternehmens, sind Behältnisse in einem Zeitraum von maximal 24 Stunden nach zu leeren. Wird dies nicht erfüllt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Die Ausschreibung soll im Juli 2021 auf der Plattform des Bayerischen Staatsanzeigers veröffentlicht werden. Für die Vergabe und Vertragsunterzeichnung ist der 23. August vorgesehen.

Wertung der Angebote (Vergabematrix)

Die Leistung und die Zusammenarbeit mit der Firma Schallmoser Entsorgung war durchweg positiv zu beurteilen. Um die gewohnte Qualität weiterhin zu gewährleisten und in der Ausschreibung abzubilden, hat die Verwaltung bei der Leistungsvergabe neben dem Preis auch weitere Kriterien berücksichtigt, die wie folgt gewertet werden:

Gesamtpreis	Max. 100% Punkte
Konzepte zur Sicherstellung der Abfuhr:	Max. 20% Punkte
Lohnsumme gesamt von 1 Fahrer*in und 2 Lader*innen	Max. 20% Punkte
Ökologischer Fußabdruck	Max. 20% Punkte
Konzept Reklamationsmanagement	Max. 20% Punkte

Die nähere Erläuterung ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungsbedingungen, Punkt 4.4).

Daneben ist auch aufgenommen, dass eine angemessene Entlohnung aller Mitarbeiter, die bei uns eingesetzt werden, erfolgen muss. In der Regel muss dies nur für den Fahrer*in nachgewiesen werden, nicht für die mitfahrenden Lader*innen. Damit kommt die Gemeinde auch ihrer sozialen Verpflichtung nach.

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Kosten sind im HH 2022 zu berücksichtigen. Sie werden durch die Gebühren gedeckt.

BM Panzer und Herr Lauszat (Referat 3) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss.

GRin Köhler weist auf die eingereichten Fragen Ihrer Fraktion hin. Sie weist zudem darauf hin, dass die Ausschreibung und die derzeit seitens der Verwaltung überarbeitete Abfallwirtschaftssatzung sich nicht gegenseitig behindern sollten. Herr Lauszat erklärt dazu im öffentlichen Teil, dass gerade die gewünschten umweltfreundlichen Fahrzeuge aktuell am Markt zur Verfügung stünden. Diese müssen nicht zum Zeitpunkt der Ausschreibung verfügbar sein, aber zwingend ab Januar 2022.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. In Anlehnung an die Beschlussempfehlung des Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschusses ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die genannte Leistung nach den vorgestellten Kriterien auszuschreiben. Redaktionelle Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen sind möglich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 13

Nein-Stimmen : 0

(ohne GR Fichtinger, da noch nicht anwesend)

2. Der Gemeinderat Unterhaching ermächtigt den ersten Bürgermeister o. V. i. A. die Leistung an den, anhand der definierten Zuschlagskriterien ermittelten, wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und den Dienstleistungsvertrag zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 13

Nein-Stimmen : 0

(ohne GR Fichtinger, da noch nicht anwesend)

TOP 2	Nummer	21/0060-1
Amtsleitung	Datum	10.05.2021
Simon Hötzl	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	23.06.2021	öffentlich beschließend

**Ortsrecht, Änderung der Geschäftsordnung;
Ergänzung aufgrund der Gesetzesänderung durch den bayerischen
Gesetzgeber sowie Antrag der Fraktion CSU;
Schaffung der technischen Voraussetzungen für Gremiensitzungen in
digitaler Form ("Hybridsitzungen")**

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 19. Mai 2021 behandelte der Gemeinderat Unterhaching die mögliche Schaffung von digitalen Teilnahmemöglichkeiten an den gemeindlichen Gremiensitzungen. Dabei wurden die Rahmenbedingungen kontrovers diskutiert und besprochen.

Als Möglichkeiten zur Einführung digitaler Gremiensitzungen kann einerseits eine Änderung der Geschäftsordnung und andererseits ein Gemeinderatsbeschluss laut Art. 120b Abs. 4 GO erfolgen. Sowohl Verwaltung als auch Ratsmitglieder präferieren die Variante per Geschäftsordnungsänderung. Nach Art. 122 Abs. 2 i. V. m. Art 47a GO ist eine solche Änderung längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet.

Ein derartiger Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates (also einschließlich des ersten Bürgermeisters; vgl. Art 47a Abs. 1 Satz 2 GO sowie Art. 120b Abs. 4 Satz 2 GO).

Der Gemeinderat Unterhaching besteht gem. Art. 31 Abs. 1 GO aus dem ersten Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beträgt gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 7 GO derzeit 30 Mitglieder. Bei einem Gemeinderat bestehend aus 31 Personen ist für eine Zweidrittelmehrheit die Zustimmung von mind. 21 Personen notwendig, wenn alle Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (Berechnung: $31/3*2=20,67$).

Es ist anzumerken, dass die Verwaltung mit der vorliegenden Beschlussvorlage bereits weit über den Gesetzestext hinaus geht, indem z. B. auch an den Sitzungen der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse eine digitale Teilnahme ermöglicht werden soll. Außerdem hat die Verwaltung diese Möglichkeit nicht nur für öffentliche, sondern auch nichtöffentliche Sitzungen vorgeschlagen.

Das erklärte Ziel der Verwaltung ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Daher ist die Schaffung von virtuellen Teilnahmemöglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung zu begrüßen und soll die Gremienarbeit im Interesse aller Beteiligten vereinfachen.

Die Ratsmitglieder begrüßten in der Mai-Sitzung den ursprünglichen Verwaltungsvorschlag in großen Teilen. Es wurde jedoch angemerkt, die vorgesehene Kontingentierung zu erhöhen und die ursprünglich geplante Anmeldepflicht zu verkürzen.

Die Kontingentierung wurde darauf hin auf Vorschlag der CSU-Fraktion (von sechs) auf maximal zwölf erhöht. Diese Plätze sollen nach Ihrem Eingangsdatum der Anmeldung bei der Verwaltung entsprechend vergeben werden. Um jedoch jeder Fraktion die Teilnahmemöglichkeit zu gewähren, ist aus Verwaltungssicht zwingend jeder Fraktion mindestens ein digitaler Platz zu garantieren. Erst wenn eine Fraktion Ihr Kontingent nicht beansprucht, in dem die Anmeldefrist ohne Nennung beim zentralen Sitzungsdienst verstreicht, kann eine andere Fraktion diesen digitale Teilnahmemöglichkeit für die jeweilige Sitzung erfragen.

Die von Verwaltungsseite vorgeschlagene Anmeldepflicht erachten wir trotz der Bedenken mancher Ratsmitglieder zur optimalen Vorbereitung weiterhin für unabdingbar. Grundsätzlich sei zu erwähnen, dass Gremienmitglieder im Falle von Krankheit nicht an einer Sitzung teilnehmen sollten – ob in Präsenz oder digital. Viel mehr liegt es im Interesse der Unterhachinger Bürgerschaft, als auch im persönlichen Interesse der oder des Betroffenen, wenn die Ratsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung im Besitz ihrer vollen (körperlichen und geistigen) Leistungsfähigkeit sind.

Eventuelle Geschäftsreisen oder geschäftliche Termine sind i. d. R. bereits vorab bekannt und können entsprechend fristgerecht beim Sitzungsdienst angemeldet werden. Eine eventuell notwendige Quarantäne oder mobilitätseinschränkende Verletzungen, welche nicht die geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, könnten hingegen auch nach Verstreichen der vorgeschlagenen Anmeldefrist auftreten. In diesem Fall wird die Verwaltung unbeachtlich einer eventuell verspätet zugegangenen Anmeldung eine digitale Teilnahme nicht verwehren, solange die sonstigen Voraussetzungen zur hybriden Teilnahme erfüllt sind.

Außerdem ist zu erwähnen, dass die Sitzungswoche der Ausschüsse fast immer der Ladungswoche des Gemeinderates entspricht. Es ist in diesem Zeitraum daher grundsätzlich schon ein erhöhter Arbeitsaufwand absehbar.

Aus der Gremiendiskussion im Mai haben wir den Wunsch Einzelner Ratsmitglieder mitgenommen, die Anmeldepflicht zu verkürzen und haben diese daher entsprechend auf einen Tag reduziert. Aufgrund der vorab genannten Gründe empfiehlt die Verwaltung jedoch dringend die ursprünglich geplante Anmeldepflicht von zwei Arbeitstagen zur besseren Vorbereitung bei eventuellen zukünftigen digitalen Sitzungen zu berücksichtigen.

Es ist insbesondere zu betonen, dass der Gemeinderat grundsätzlich in Sitzungen beschließt (vgl. Art. 47 Abs. 1 GO; sog. „Sitzungszwang“). Dieser Grundsatz wurde vom Gesetzgeber - auch durch die entsprechende Ergänzung des Art. 47a GO - nicht aufgehoben! Die Wichtigkeit zur Sitzungsteilnahme im Rahmen des Sitzungszwangs, welche unter anderem eine Pflicht der Gemeinderatsmitglieder ist, wird durch die zeitliche Befristung des §47a GO im Art. 122 Abs. 2 GO seitens des bayerischen Gesetzgebers betont. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist daher nur in absoluten Ausnahmefällen zu verlangen.

Die Gemeindeverwaltung wurde mit der Vorbereitung einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung beauftragt. Daher schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Unterhaching 2020/2026 vor:

§ 37b Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderates sowie vorberatender und beschließender Ausschüsse im Falle ihrer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal (vgl. § 40 Abs. 2) mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Der erste Bürgermeister sowie die nutzenden Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ³Hierbei ist insbesondere das Abstimmungsverhalten erkenntlich darzustellen. ⁴Satz 1 gilt ebenfalls für Verwaltungsmitarbeitende sowie seitens der Gemeindeverwaltung geladene externe Experten. ⁵Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme **der Ratsmitglieder** an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung möglich. ²In öffentlicher Sitzung müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder für die im Sitzungssaal (§ 40 Abs. 2) anwesende Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrnehmbar sein.
- (3) Bei nichtöffentlicher Sitzung haben mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmende **Personen** dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich ausschließlich von ihnen wahrgenommen werden kann.

- (4) ¹Die Notwendigkeit zur Nutzung ist beim Sitzungsdienst der Gemeinde spätestens **ein Arbeitstag** vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der einschlägigen Gründe anzumelden. ²Der Sitzungstag sowie der Tag der Anmeldung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Eine nicht rechtzeitige Anmeldung ist **grundsätzlich unzulässig, über Ausnahmen entscheidet die Amtsleitung.**
- (5) ¹Die Anzahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer dieser digitalen Teilnahmemöglichkeit wird auf **maximal zwölf** Gemeinderatsmitglieder begrenzt. ²Sollte die Höchstanzahl erreicht sein, ist eine weitere Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung für andere Gemeinderatsmitglieder unzulässig. ³Für die Auswahl der Nutzungsberechtigten einer Ton-Bild-Übertragung bis einschließlich zur in Satz 1 festgelegten Höchstanzahl ist das Eingangsdatum der Anmeldung beim zentralen Sitzungsdienst nach Abs. 4 ausschlaggebend.
- (6) Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO. Eine Teilnahme an Wahlen ist durch die Zuschaltung nicht möglich.
- (7) ¹Die Gemeinde hat für die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der gesamten Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge zu tragen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitgliedes fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, welche nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test die bestehende Zuschaltmöglichkeit bestätigt, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. ⁶Der technische Verantwortungsbereich der Gemeinde erstreckt sich auf die technische Bereitstellung des Equipments in den gemeindlichen Räumlichkeiten sowie des Internetzugangs zu den sitzungsrelevanten Systemen.
- (8) ¹Die Möglichkeit von Ton-Bild-Übertragungen findet in der Regel mit Hilfe des Programmes Microsoft Teams statt. ²Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zentralen Sitzungsdienst und dessen Zustimmung zulässig.
- (9) Die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist bis zu einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung befristet, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2022.

Die im Vergleich zur ursprünglichen Version **geänderten Textpassagen** sind im § 37b entsprechend **gelb markiert.**

Im Anhang befindet sich weiterhin eine Muster-Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen des Bayerischen Gemeindetages, welches von jedem teilnahmewilligen Gemeinderatsmitglied unterschrieben an den zentralen Sitzungsdienst abzugeben ist. Bitte lesen Sie diese Belehrung sorgfältig durch und beachten Sie diese zukünftig. Die entsprechenden Kopien werden zur Gemeinderatssitzung ausliegen.

BM Panzer und Herr Hötzl (Amtsleitung) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Mai.

GR Rausch dankt der Verwaltung für die Beschlussvorlage und die rasche Umsetzung seines Antrages. Grundsätzlich finde er die Verwaltungsempfehlung sehr gut, habe jedoch Bedenken bzgl. des geplanten §37 b Abs. 4 Satz 3, der eine verspätete Anmeldung grundsätzlich für unzulässig erklärt. Die Tatsache, dass über Ausnahmen von dieser Anmeldepflicht die Amtsleitung entscheide, erachte er für undemokratisch. Er sehe diese Kompetenz eher beim Gemeinderat oder dem betroffenen Ausschuss. BM Panzer erklärt, dass die Beschlussfähigkeit

des Gremiums auf alle Fälle gewahrt bleiben müsse. Deswegen sei eine vorherige Anmeldung bei der Verwaltung, welche ggf. auch über Ausnahmen entscheide, unabdingbar. Diese Entscheidung der Verwaltung zu überlassen sei für die Sitzungsvorbereitung sehr sinnvoll. GR Rausch sagt anschließend zu, den vorliegenden Verwaltungsvorschlag probeweise testen zu wollen.

GR Konetschny erkundigt sich, ob die Verwaltung bei jeder Sitzung auf den möglichen Fall digital teilnehmender Ratsmitglieder vorbereitet sein werde. Herr Hötzl bejaht dies.

GRin Dr. Helming erinnert an den technischen und finanziellen Aufwand, der mit Hybridsitzungen verbunden wäre. Viele Kommunen hätten die Idee aufgrund dessen verworfen. Auch bestehe die Gefahr, dass nichtöffentliche Themen nicht so vertraulich wie bisher üblich behandelt werden könnten.

GR Dr. Hofstetter betont, dass der derzeitige Vorschlag zwölf digital teilnehmende Ratsmitglieder ermögliche. Er erinnert an die Größe der Ausschüsse mit sieben, neun oder 15 Mitgliedern und erachte dies im Verhältnis als zu viel. BM Panzer erläutert, dass der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag aus diesem Grund lediglich sechs digital teilnehmende Ratsmitglieder vorgesehen habe. Diese Anzahl wurde nach der Behandlung im Mai auf Wunsch des Gremiums erhöht.

GR Konetschny führt aus, dass das virtuelle Arbeiten in der modernen Berufswelt mittlerweile alltäglich sei. Er weist darauf hin, dass die zwölf digital teilnehmenden Ratsmitglieder lediglich ein Maximum seien; könne sich jedoch eine geänderte Formulierung zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit vorstellen.

GRin Köhler erläutert das Ziel des Gesetzgebers, die Kontakte zu reduzieren und eine bessere Vereinbarkeit von Ehrenamt und Privatleben zu ermöglichen.

GR Hupfauer stellt klar, dass er die Beweggründe für Hybridsitzungen ausschließlich in der derzeitigen Corona-Pandemie sehe. Wer in der Lage sei, solle auch physisch an der Sitzung teilnehmen. Als gewählte Ehrenamtliche, hätten die Gemeinderatsmitglieder eine Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinde. Er berichtet von einer Vielzahl geführter Gespräche, die nahelegten, dass auch eine digitale Teilnahme aufgrund von Geschäftsreisen nicht sinnvoll, sondern eher problematisch, sei.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Anschließend ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterhaching ergänzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates Unterhaching in der Amtsperiode 2020/2026 in der derzeit gültigen Fassung entsprechend der im Vorbericht erwähnten Fassung des § 37b und der anschließenden Beratung im Gremium. Die Verwaltung wird beauftragt, eventuelle redaktionelle oder Schreibfehler auszubessern, ohne dass es einer erneuten Vorlage im Gremium bedarf. Die Änderungen werden zum 01.07.2021 wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 8
Nein-Stimmen : 6

Die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit (10) wurde damit verfehlt.